

Gumbinner Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag
und kostet 3 Mk. jährlich

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt in Gumbinnen.

Inserionspreis

Für den nichtamtlichen Teil verantwortlicher Redakteur,
Besitzer und Drucker Paul Hippel Nachf. Gumbinnen.

pro 3 gestaltene Zeile
oder deren Raum 15 Pf

Nr. 51

Ausgegeben Gumbinnen, den 22. Dezember.

1911

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 918. Durch kaiserliche Verordnung vom 8. Dezember cc. (Reichsgesetzblatt S. 955) ist bestimmt worden, daß die **Neuwahlen für den Reichstag am 12. Januar 1912** stattzufinden haben.

Berlin, den 10. Dezember 1911.

Der Minister der Innern,
H. v. Dathwip.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Gemeinde- und Kreisvorstände haben in Gemäßheit des § 8 des Reglements vom 28. Mai 1879, 28. April 1903 dieses und die Stunde der Wahl (§ 9 Abs. 2 a. a. D.) mindestens 8 Tage vor dem Wahltermin in verständlicher Weise bekannt zu machen. I. R. 1516.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1911.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 919. Bekanntmachung.

Für die bevorstehenden Reichstagswahlen habe ich gemäß § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1879 (Bundesgesetzblatt von 1870 — S. 275 und Reichsgesetzblatt von 1903 — S. 202) — für die fünf Wahlkreise des Regierungsbezirks Gumbinnen die nachstehend bezeichneten Wahlkommissare ernannt:

Nr. des Wahlkreises	Bestandteile der Wahlkreise	Name u. Wohnort des Wahlkommissars	Ort des Ermittlung des Wahlergebnisses
Gumbinnen Nr. 1	Kreis Tilsit Stadt und Land) und Kreis Niederung	Landrat v. Schlimm v. Schlemmer-Tilsit	Tilsit
Gumbinnen Nr. 2	Kreis Ragnit „ Piltallen	Landrat v. Trebra-Ragnit	Ragnit
Gumbinnen Nr. 3	Kr. Gumbinnen Kr. Insterburg (Stadt u. Land)	Oberbürgermeister Dr. Kirchhoff-Insterburg	Insterburg
Gumbinnen Nr. 4	(Kr. Stallupönen „ Goldap „ Darkehmen	Landrat v. Gehren-Goldap	Goldap
Gumbinnen Nr. 5	Kr. Angerburg „ Löben	Landrat v. Dyhka-Löben	Löben

Die Wahlvorsteher sind bei eigener Verantwortung gemäß § 25 des Wahlreglements verpflichtet, die Wahlprotokolle (§ 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ungefälscht, jedenfalls aber so zeitig dem zuständigen Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1911.
Der Regierungs-Präsident.

Nr. 920. Der § 3 des Regulativs für die innere Einrichtung der Kreisbezirke vom 28. März 1907 (Amtsblatt 1907 Stück 15 S. 117 f.) enthält folgenden Satzung:

„Angestellte Bezirkschornsteinleger dürfen sich erst fünf Jahre nach ihrer Anstellung um einen anderen Kreisbezirk bewerben.“

Schornsteinleger, die sich nur jeden etwa freiwerdenden Kreisbezirk im Regierungsbezirk (Landespolizeibezirk Berlin) beworben haben, werden in der Bewerberliste gestrichen, wenn sie zweimal entweder einen ihnen angebotenen Kreisbezirk ausgeschlagen oder auf einen Bezirk, für den sie von dem Regierungsvorstand als geeignet bezeichnet worden, verzichtet haben. Schornsteinleger, die sich um einen bestimmten Kreisbezirk beworben haben, werden gestrichen, wenn sie die Übernahme dieses Bezirkes ablehnen oder auf den Bezirk verzichten.

Erfolgt die Ablehnung oder der Verzicht zugunsten eines in die Liste eingetragenen Bewerbers gegen eine Entschädigung, so sind schon beim ersten Male sowohl die Bewerber, die eine solche Entschädigung annehmen, wie auch die, welche sie gewähren oder zulassen oder zu deren Leistung sich mit dem Bewerberliste zu streichen.

Gestrichene Bewerber dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.“

Ferner wird der § 5 des Regulativs wie folgt ergänzt.

1. Anstelle der Ziffer 4 im Absatz 1 tritt folgende Fassung:

„4. nachträglich festgestellt wird, daß der Bezirkschornsteinleger zur Erlangung der Stelle anderen mit ihm zusammen in die Liste eingetragenen Bewerbern eine Entschädigung gezahlt oder zugesagt hatte oder zu seinen Gunsten und mit seinem Vorwissen hatte zahlen oder zulassen lassen.“

5. die Anstellung im Widerspruch mit den Vorschriften des Regulativs erfolgt ist.“

2. Als letzter Absatz wird hinzugefügt:

„Schornsteinleger, deren Anstellung auf Grund dieser Bestimmungen widerrufen worden ist, dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in die Bewerberliste aufgenommen werden.“

Gumbinnen, den 30. November 1911.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 921. Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerverwaltung für das Steuerjahr 1912.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Gumbinnen mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Berggewerkschaften und der in § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Konsumvereine aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in

der Zeit vom 4. Januar bis 21. Januar 1912 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oberbeschriebenen Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einlegung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absetzers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden von 9 Uhr bis 12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissenschaftliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnaufteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Ich bemerke zu dieser Bekanntmachung: Die zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden demnächst ein Formular zur Steuererklärung erhalten. Falls das Formular nicht rechtzeitig eintreffen sollte, so ist ein solches bei mir zu beantragen, da die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung in der Zeit vom 4. bis zum 20. Januar 1912 lediglich auf Grund dieser Bekanntmachung und auch dann besteht, wenn das Formular nicht rechtzeitig zugestellt sein sollte.

Die den Angaben der Steuererklärung zu Grunde gelegten Berechnungen sind zu erläutern.

Die Steuererklärung ist entweder mir selbst oder dem Steuersekretär persönlich zu übergeben, oder verschlossen und oben links in der Ecke des Umschlages mit dem Vermerk: „Steuerfache“ versehen, in meinem Steuerbureau, Kreishaus eine Treppe, abzugeben.

Bei Einsendung durch die Post ist der Brief ebenfalls mit dem Vermerk: „Steuerfache“ zu kennzeichnen und zu frankieren.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1911.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Nr. 922. Am 15. November 1910 hat die landesherrlich durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. September 1910 genehmigte Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft in Königsberg i. Pr. ihre Tätigkeit begonnen. Sie ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nur dem

Gemeinwohl dienen soll. Daher schließt sie zu günstigen Bedingungen und niedrigen Prämienätzen Lebensversicherungen aller Art ab. Ihre Uberschüsse müssen in vollem Umfange im Interesse der Versicherten verwendet werden. Soweit sie daher nicht zur Auffüllung der geschäftsplanmäßigen Reserven erforderlich sind, kommen sie den Versicherten in Form von Dividenden zu gute.

Eine besondere Vergünstigung gewährt die Ostpreussische Landschaft ihren Pfandbriefschuldnern, indem sie ihnen gestattet, die Tilgungsbeiträge zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien zu verwenden. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ohne daß ihre Jahresgehaltleistungen an die Landschaft eine Erhöhung erfahren, Vorzüge für den Zeitpunkt ihres Ablebens zu treffen, an dem oft infolge der Erbchaftsregelung, Abstoßung gekündigter Hypotheken sowie der sofortigen Geltendmachung persönlicher Forderungen der Bestand des Grundbesitzes und seine Erhaltung für die Familie stark gefährdet ist.

Mit Rücksicht auf diese Vorteile wird den Kreis-eingeweihten insbesondere den Pfandbriefschuldnern der Ostpreussischen Landschaft, empfohlen, ihr Leben bei der von ihr gegründeten Lebensversicherungsanstalt zu versichern, was auch dann geschehen kann, wenn das Leben bereits anderweitig versichert ist.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich vorstehendes wiederholt ortsüblich bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 923. Nach den bestehenden Vorschriften haben die Ortspolizeibehörden von Veranlagungen von Kraftfahrzeugführern, die eine Entziehung des Führerscheins zur Folge haben können, den für den Wohnsitz der Führer zuständigen höheren Verwaltungsbehörden Kenntnis zu geben. Als höhere Verwaltungsbehörden kommen in Preußen die Regierungs-Präsidenten, für den Bundespolizeibezirk Berlin der Polizei-Präsident daselbst in Betracht.

Die Herrn Ortsvorsteher ersuche ich, dies in Zukunft vorkommenden Falls zu beachten.

Sollte eine Benachrichtigung der höheren Verwaltungsbehörde in einem Bundesstaate notwendig werden, ersuche ich die Stelle, an die alsdann die Mitteilung zu richten ist, durch Nachfrage bei mir festzustellen.

Gumbinnen, den 13. Dezember 1911.

Der Landrat.

Ab- und Zugänge von Arbeitern betreffend.

Nr. 924. Die hiesige Stadt-Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich hiermit, mir eine Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengerei und Auswanderung, sowie ferner über den Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter pro Quartal Oktober-Dezember 1911 unter Benützung des unten abgedruckten Schemas bis zum 5. Januar 1912 einzureichen.

Zu den abgegangenen einheimischen Arbeitern gehören nicht auch solche, welche nach anderen Kreisen der Provinz Ostpreußen verzogen sind, sondern nur diejenigen, welche nach anderen Provinzen abgegangen sind.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher werden angewiesen die zur Aufstellung der in Rede stehenden Nachweisung erforderlichen Nachrichten bezw. Patantzzeigen bis zum 3. Januar 1912 den Herren Amtsvorstehern bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung vorzulegen.

Um ein wahrheitsgetreues Bild über den Umfang des Arbeitermangels zu gewinnen, ist es durchaus notwendig, daß die Erhebungen mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden.

Gumbinnen, den 18. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nachweisung

über A. Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachfengängerei und Auswanderung
B. Zugang russisch- und galizisch-polnischer Arbeiter im 4. Quartal.

Ortschaft	A. Abgang einheimischer Arbeiter.										
	a. durch Sachfengängerei aus				Summa	b. durch Auswanderung aus				Summa	A.
	Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ten.	des Ab- ganges.	a.	Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ten.	des Ab- ganges.	b.	Summa
	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.

B. Zugang ausländischer Arbeiter.											Bemerkungen.
a. aus Rußland.			Summa	b. aus Oesterreich.			Summa	B.			
Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ten.	a.	Land- wirt- schaft.	In- du- strie.	Berg- wer- ten.	b.	Summa	Summa-		
	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	m. w.	

Nr. 925. Nach den §§ 2 und 38 des Statuts der Handwerkskammer zu Gumbinnen vom 17. August 1899 scheidet alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer sowie des Gesellen-ausschusses aus. Es sind demnach für die am 1. April 1912 auscheidenden ordentlichen Mitglieder und Ersatzmänner Neuwahlen erforderlich. Das Verzeichnis der nach § 1 der Wahlordnung wahlberechtigten, im hiesigen Landkreise vorhandenen Handwerker-Zünfte und Gewerbe-u. f. w. Vereine, sowie die Nachweisung der von den wahlberechtigten Handwerker-Zünften gebildeten, nach § 14 der Wahlordnung wahlberechtigten Gesellenausschüsse liegen in der Zeit vom 24. bis einschließlich 31. Dezember d. Mts. in meinem Geschäftszimmer zur Einsicht der Beteiligten aus.

Erwägte Beschwerden gegen die Nachweisungen sind **innerhalb 14 Tagen** nach erfolgter Auslegung bei mir anzubringen.

Die Herren **Ortsvorsteher** ersuche ich, den Inhalt dieser Bekanntmachung **sofort** zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1911.
Der Landrat.

Nr. 926. Bekanntmachung.

Zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1892/1893 werden vom 1. Dezember d. Js. ab neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Regierungshauptkasse, der Kreiskasse und der Reichsbank-Nebenstelle in Gumbinnen.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich angegeben.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1911.
Der Landrat.

Nr. 927. Bekanntmachung.

Zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 %igen Staatsanleihe von 1882 werden vom 1. Dezember d. Js. ab neue Zinscheinbogen ausgegeben. Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Regierungshauptkasse, der Kreiskasse und der Reichsbank-Nebenstelle hieselbst.

Den Vermittelungsstellen sind Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1911.
Der Landrat.

Nr. 928. Am 1. August d. Js. ist das Königin Luise Erholungsheim in Seefeld Försterei bei Memel seiner Bestimmung übergeben worden.

In diesem Heim finden erholungsbedürftige Erwachsene und Kinder minder bemittelter Volkskreise gegen mäßige Bezahlung Aufnahme und Pflege.

Der Betrieb wird **auch den Winter** hindurch aufrecht erhalten werden, da See und Wald auch während dieser Jahreszeit ihren kräftigenden Einfluß auf den durch Arbeit oder Krankheit geschwächten Körper in hohem Grade auszuüben vermögen.

Die Bestimmungen über Aufnahme und Aufenthalt in dem Erholungsheim liegen im Geschäftszimmer des Kreis-ausschusses zur Einsichtnahme aus.

Gumbinnen, den 13. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrat.

Nr. 929. Die Herren Gemeindevorsteher mache ich unter Hinweis auf die §§ 39 Abs. 2, 55 und 56 der Landgemeindevordnung vom 3. Juli 1891 darauf aufmerksam, daß die **Gemeindegliederliste** im Laufe des Monats Januar zu berichtigen ist und in den Gemeinden, in denen gewählte Gemeindevertretungen vorhanden sind, die nach Anlage C der Anweisung I zur Ausführung der Landgemeindevordnung aufzustellende, nach Wahlklassen einzuteilende **Wählerliste** vom 15. bis 30. Januar, in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen ist.

Bei der Berichtigung bzw. Aufstellung der Listen ist die größte Sorgfalt zu verwenden, da sie die unabänderliche Grundlage für die Ausübung des Stimmrechts in den Gemeindeversammlungen und die Wahl der Gemeindeverordneten bilden.

Ich weise bezüglich Bildung der Wählerabteilungen noch auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Januar 1908 (Kreisblatt Nr. 1 Seite 2—3 für 1908) hin.

Gumbinnen, den 20. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 930. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die mit der Abführung der **Kreisbausteuer für das II. Halbjahr 1911** jetzt noch im Rückstande sind, fordere ich mit Bezug auf die Kreisbauverfügung vom 27. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 48 — nochmals auf, die Steuer **unmehrer bestimmt bis zum 31. Dezember 1911** an die hiesige Kreisfiskus-Kasse zu zahlen.

Gumbinnen, den 18. Dezember 1911.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses,
Königlicher Landrat.

Nr. 931. Auf die in Stück 50 des Amtsblatts für 1911 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 4. Dezember d. Js. betreffend den von der Firma: „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweizen G. m. b. H. in Heilsbrunn gebauten Acetylenapparat“ mache ich die Ortspolizeibehörden hierdurch noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 932. Der Herr Ober-Präsident hat dem Vorstand des Kinderkrüppelheims in Angerburg die Erlaubnis erteilt, im Monat Januar 1912 zum Besten dieser Anstalt bei den Bewohnern der Provinz Ostpreußen eine Hausammlung abzuhalten.

Ich erlaube, dieser Sammlung Hindernisse nicht in den Weg zu legen.

Gumbinnen, den 19. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 933. Die erledigte Oberwachmeisterstelle dieselbst ist vom 1. Januar 1912 ab dem Oberwachmeister Vaitich in Wehlau übertragen worden.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 934. Auf die neue königliche Landpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Gumbinnen, die am 1. Januar 1912 in Kraft tritt und die in der Sonderbeilage zu Stück 49 des Regierungsamtsblatts veröffentlicht worden ist, mache ich die Herren Amtsvorsteher hiermit noch besonders aufmerksam.

Gumbinnen, den 16. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 935. Die Ernennung des Geschäftsdirektors, Grafen von Sponack in Trakehnen zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den die geflügelstättigen Vorwerke Guddin, Jonasthal, Jodklaufen und Mattischkehmen umfassenden selbständigen Gutsbezirk des hiesigen Kreises habe ich bestätigt.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 936. Die Wahl des Rechnungsführers Tornier in Schapönen zum Schulkassenrechner der Schule Szirgupönen habe ich bekätigt.

Gumbinnen, den 12. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 937. Die Maul- und Klauenseuche bei Besizer Fischer in Schattinnen ist erloschen.

Gumbinnen, den 15. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 938. Unter dem Viehbestande des Lehrers Schwabe in Siemohnen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1911.

Der Landrat.

Nr. 939. Die Druse unter den Geflügelhühnern des Geschäftsvorwerks Jodklaufen ist nach tierärztlicher Feststellung erloschen.

Gumbinnen, den 14. Dezember 1911.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 940. **In die Sparen.**

Die Stadtgemeinden und Landkreise haften für ihre **Sparcassen** mit ihrem gesamten Vermögen und ihren sämtlichen Einnahmen. Die Kreis- und Stadt-Sparcassen bieten deswegen für ihre Sparanlagen zu **allen Zeiten unbedingte Sicherheit**. Ihre Ueberschüsse werden überdies ausschließlich zu **gemeinnützigen Zwecken** verwandt.

Wir empfehlen hiernach den Bewohnern unseres Verwaltungsbezirktes in ihrem **eigenen** und im **allgemeinen** Interesse ihre **Spargelder** bei diesen Sparcassen einzulegen.

Der Vorstand des Verbandes der öffentlichen Sparcassen der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Kunzel, Bürgermeister, Königsberg, Vorsitzender. Burchard, Justiz- und Stadtrat, Insterburg, Kreisdel, Landrat, König. Leo, Stadtkämmerer, Königsberg, von Reichardt, Landrat, Br. Holland, Stadtwitz, Bürgermeister, Thorn. Tappen, Landrat, Rügig.

Nr. 941. **Verteilung**

des Zaungeldes, welche für die Zeit vom 1. November 1911 bis dahin 1919 an den hiesigen Präzidenten zu zahlen ist.

Nr.	Namen der zur Zahlung verpflichteten Dörfer	Zahl der Säuerl. Dufeln	Haben zu zahlen M. Pf.
1	Gerauhten	8	4 —
2	Mejakeningken	19 ³ / ₄	517
3	Radberken	2 ⁹ / ₁₀	145
4	Bagramutschen	5 ² / ₅	270
5	Budweischen	9 ¹ / ₂	475
6	Szamlanken	21 ⁷ / ₁₀	128
7	Jäcklein	7	350
8	Szuskehmen	22 ¹ / ₂	1125
9	Korzallen	12 ⁹ / ₁₀	645
10	Rahnen	7	350
11	Kl. Dagen	4	2 —
12	Spirokeln	6 ¹ / ₂	325
13	Abicharmeningken	6	3 —
14	Kraulischken (Dorf)	11 ¹ / ₂	575
15	Kl. Prusillen	7 ¹ / ₂	375
16	Adomlaufen	3	150
17	Gr. Dagen	11	550
18	Gr. Prusillen	11 ¹ / ₂	575
19	Klaukehmen	9 ¹ / ₂	475
20	Sanderkehmen	3 ¹ / ₂	175
21	Kollatischken	15 ¹ / ₂	775
22	Suziden	7 ¹ / ₂	375
23	Szublanken	8 ² / ₅	420
24	Nemmersdorf (Dorf)	6	3 —
25	Neckeln	9 ¹ / ₅	460
26	Wandlaufen	6	3 —
27	Eggelaufen	2 ¹ / ₂	125
28	Gerschwillaufen	4	2 —
29	Tuttein	5 ³ / ₅	280
30	Eberischken	4 ¹ / ₁₅	203

Die Herren Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher werden ersucht, vorbezeichnete Beträge bis zum 1. Februar 1912 an Herrn Präzidenten Schienagel abzuführen.

Nemmersdorf, den 15. November 1911.

Der Gemeindefürsorge.

Stechbrief.

Nr. 937. Gegen den unten beschriebenen Füsilier Johann Thureau der 5. Kompagnie Füsilier-Regiments Graf Noou (Offpr.) Nr. 33 welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungs-haft wegen unerlaubter Entfernung vom Truppenteil verhängt.

Es wird ersucht ihn zu verhaften und an den unterzeichneten Truppenteil oder an die nächste Militärbehörde zum Weitertransport hierher abzuliefern.

Kommando des Füsilier-Regiments Graf Noou (Offpr.) Nr. 33.

Beschreibung:

Alter: 22 Jahre, Statur: kräftig, Augen: gewöhnlich, Mund: gewöhnlich, Gesicht: gewöhnlich, Sprache: gewöhnlich, Größe: 1,68 m, Haare schwarz, Nase gewöhnlich, Bart: Anflug, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine, Kleidung: Tuchrock, Tuchhose, Koppel, Seitengewehr, eigene Mäze, eigene Schuhe.

Nichtamtlicher Teil.

Müssen die Wiesen gedüngt werden?

Das die Wiesen gedüngt werden müssen, ist gar manchem ostpreussischen Landwirt noch ein dunkles Rätsel. Wohl wundert er sich, wenn er tüchtige Birte von Heu-erträgen von 40 und mehr Zentnern pro Morgen sprechen hört. Derartige Erträge erscheinen ihm unmöglich — und doch gibt es in der Tat sehr viele Wirtschaften in unserer Provinz, die stets mit solchen Massen rechnen. Woran liegt das nun, auch die Wiesenpflanzen brauchen zu ihrem üppigen Gedeihen, genau so wie Mensch und Tier, eine kräftige Nahrung, und überall dort, wo der Landwirt nach diesem leicht erklärlichen Naturgesetz handelt und den Wiesen bis spätestens Mitte März alljährlich 3—4 Zentner Raimit und 1—2 Zentner Thomasmehl gibt, sind solche Ernten erzielbar

Holzverkauf

Oberförsterei Zullkhanen

Mittwoch, den 10. Januar 1912
von vorm. 10^{1/2} Uhr ab in

Kraupischken im Wäldchen Däpper

Zum Ausgabot kommen: Sim-

bern, Jg. 174 a: Eich-Langh. B

463 III.—V. Kl. mit 190 fm,

178 rm Eich-Schichtmuth. II. Kl.,

62 rm Nuthkühnpel, 8 rm Buch-

Schichtmuth. II. Kl. Bärensprung,

Jg. 169 a: Eich-Langh. B 277 Stf.

II.—V. Kl. mit 92 fm, 37 Stp.

I.—III. Kl. 33 rm Schichtmuth. II. Kl.

8 rm Hain-Buch-Schichtmuth. II. Kl.

Donnerstag, den 11. Januar 1912

von 8 Uhr ab für

Brennholz

aus den Beläufen Simbern und
Bärensprung.

Glücklich

macht ein rosiges jugendfrisches Antlitz
und ein reiner, zarter, schöner Teint
Alles dies erzeugt die echte

Stedenpferd-Lilienmilk-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul
Preis à St. 50 Pf., ferner macht der

Lilienmilk-Cream-Dado

rote und spröde Haut in einer Nacht
weiß u. sammetweich. Tube 50 Pf. in der

Apothete zur Altstadt bei

Otto Laekner, Max Olivier;

Arth. Lindtner, Conr. Fast Nachf.

Victor Fichtner, A. Auzisch.

Sehmude & Wobbe, Goldbaperstr. 28



Verschneite Weihnachten

Wenn um die Weihnachtszeit der Winter seine rauhe Seite zu zeigen beginnt, sieht wohl der Landwirt bangen Herzens in die Zukunft, denn er fürchtet, daß die Wintersaat Schaden erleiden könne. — — — Das beste Mittel, um die Saaten gegen Frost widerstandsfähig zu machen, ist eine rationelle Düngung, bei der neben Phosphorsäure und Stickstoff vor allem

Kali

gegeben wird, das auch noch im Laufe des Winters als Kopfdünger bei einer dünnen Schneedecke ausgestreut werden kann.

Auch für die Frühjahrsdüngung muß der vorsorgliche Landwirt rechtzeitig sein Kali einkaufen, denn Kali ist ein für das Gedeihen der Saat unentbehrlicher Pflanzennährstoff, und

„Ohne Kali keine Körner“.

Alle Auskünfte über zweckmäßige Bodenbearbeitung erteilt jederzeit kostenlos:

Landwirtschaftlichen Auskunftsstelle des Kapisystem
G. m. b. H.

Königsberg i. Pr. Heumarkt 14.

Hille-Gasmotore

1/2 und 3 Pferdestärken billig zu ver-
kaufen. Für jeden Betrieb passend.
Offerten unter **Hille** an die Exped.
d. Blattes.